

SATZUNG DER  
STADT BAD OLDESLOE  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 84



# TEIL B : TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA), Baublöcke 5.1 bis 5.3, sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.
- 1.2 In dem festgesetzten Mischgebiet (MI), Baublock 4, sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Spielhallen - unzulässig.
- 1.3 In dem festgesetzten Kerngebiet (MK), Baublock 3.2, ist die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 allgemein zulässige Nutzung - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen - unzulässig.
- 1.4 In den festgesetzten Kerngebieten (MK) ist die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung - Spielhallen - nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO nur in den Obergeschossen bis zu einer maximalen Geschossfläche von 100 m<sup>2</sup> zulässig.
- 1.5 In den als MK<sub>1</sub> festgesetzten Kerngebieten sind nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO mindestens 40% der Geschossfläche als Wohnflächen zu nutzen.
- 1.6 In den als MK<sub>2</sub> festgesetzten Kerngebieten sind nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO mindestens 20% der Geschossfläche als Wohnflächen zu nutzen.

### 2. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO)

- 2.1 In den Baublöcken 3.2, 5.2 und 5.3 darf die höchstzulässige Grundfläche bzw. die höchstzulässige Grundflächenzahl (GR max. bzw. GRZ) um die nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB planzeichnerisch festgesetzte Grundfläche baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage bzw. Garagengeschoss unterhalb der Geländeoberfläche) überschritten werden.
- 2.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (gfl-Rechte) sind nicht auf die festgesetzten Grundflächen (50% Überschreitung der jeweils festgesetzten GRZ) für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO der Baublöcke 3.3, 3.4 und 5.0 anzurechnen.

### 3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

- 3.1 In den Baublöcken 5.2 und 5.3 mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig, sofern unter Ziffer I, 3.2 und I. 3.3 nicht etwas abweichendes festgesetzt ist.
- 3.2 Innerhalb des Baublocks 3.3 kann an die seitliche Grundstücksgrenze im Westen angebaut werden bzw. darf diese Abstandsfläche im Westen aufgrund des § 67 Abs. 1 LBO nach § 6 Abs. 12 LBO ausnahmsweise unterschritten werden, jedoch ist ein Abstand von mindestens 0,5 H einzuhalten.
- 3.3 Der Grenzabstand zwischen den Baublöcken 3.4 und 4.0 und zwischen 3.3 und 3.4 darf innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unterschritten werden, wenn aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.
- 3.4 Innerhalb des Baublocks 5.2 muss auf die nördliche Grundstücksgrenze zum Baublock 5.3 gebaut werden, wenn aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und Beleuchtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

### 4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 4.1 Innerhalb des Baublockes 3.1 entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fussgängerzone“ ist die Errichtung einer Arkade innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m an der Gebäudelängsseite und im Einmündungsbereich der „Fussgängerzone“ in die „Lübecker Straße“ von mindestens 4,5 m eingehalten wird.
- 4.2 Innerhalb der Baublöcke 3.1 und 3.2 darf die maximal zulässige Trauf- und zugleich Fristhöhe baulicher Anlagen bis zu 2,0 m für technisch notwendige Aufbauten (z.B. Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technischen Einrichtungen und Anlagen) als untergeordnete Bauteile bis zu max. 5% der Grundfläche der Hauptgebäude überschritten werden.

### 5. Abgrenzung des Plangebiets (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 werden die Bebauungspläne Nr. 23d und Nr. 23d, 1. Änderung sowie der Bebauungsplan Nr. 50, 1. Änderung für diesen Geltungsbereich aufgehoben.

### 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 6.1. Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, und Schlafräume sind im Bereich der Straßenrandbebauung am Berliner Ring und an der Lübecker Straße zu vom Straßenverkehrslärm abgewandten Seiten oder zu Seitenfronten hin zu orientieren. Ersatzweise sind für Schlafräume schallgedämpfte Lüftungen unter Beachtung der entsprechenden Festsetzungen für den passiven Schallschutz vorzusehen.
- 6.2 Schallgedämpfte Lüftungen für Schlafräume sind - unter Beachtung der Festsetzungen für den passiven Schallschutz - außerdem für alle Gebäudefronten vorzusehen, an denen nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden. Davon betroffen sind - in unterschiedlichem Umfang - alle Gebäudefronten von Lämpegebereich II an aufwärts.

#### HINWEIS :

Das Plangebiet liegt in den von der Stadt Bad Oldesloe beschlossenen Geltungsbereichen der Satzung nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzung) und der Gestaltungssatzung nach § 82 LBO mit Ausnahme der Flurstücke 25/8 und 25/9 in den Baublöcken 5.2 und 5.3.

# TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

## zu I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.3 Passiver Schallschutz nach den Anforderungen der DIN 4109 und schallgedämpfte Lüftungen sind entsprechend den Abgrenzungen in der folgenden Übersicht vorzusehen.

**Tabelle I:** Passiver Schallschutz  
Ausdehnung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Baukörper	Seite	Lärmpegelbereich	Beurteilungspegel nachts dB(A)] <sup>1)</sup>
Baufenster entlang „Berliner Ring“	- straßenzugewandte Fronten	V	61-65
	- Seitenfronten bis 15 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie	IV	56-60
	- Seitenfronten zw. 15 m und 28 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie	III	51-55
	- Seitenfronten zw. 30 m und 40 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie	II	46-50
Baufenster entlang „Lübecker Straße“	- straßenzugewandte Fronten	V	61-65
	- Seitenfronten bis 10 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie	IV	56-60
	- Seitenfronten zw. 10 m und 32 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie	III	51-55
	- Seitenfronten zw. 32 m und 35 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie	(II) <sup>1)</sup>	46-50

1) Die Abgrenzungen zwischen den Lärmpegelbereichen und den 5-dB(A) - Bereichen für die nächtlichen Beurteilungspegel stimmen etwa überein. Lärmpegelbereich II ist nur als zu den nächtlichen Beurteilungspegeln korrespondierender Wert angegeben.

Für alle anderen Gebäudefronten bzw. Abschnitte von Gebäudefronten gelten die Anforderungen gemäß Lärmpegelbereich I. Die Anforderungen an die Lärmpegelbereiche I und II sind bereits durch die Anforderungen an die Wärmedämmung erfüllt.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz :

**Tabelle II : Schalldämmmaße**

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel L <sub>a</sub> dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile <sup>1)</sup> erfR <sub>w,res</sub> [dB(A)]	
		Wohnräume	Büroräume <sup>2)</sup>
V	71 - 75	45	40
IV	66 - 70	40	35
III	61 - 65	35	30
II	56 - 60	30	30

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

6.4 Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen. Da für die Festsetzungen der Übersichtlichkeit wegen Vereinfachungen vorgenommen wurden, ist im Rahmen der Nachweise für den passiven Schallschutz mit einer ergänzenden Ermittlung der Lärmbelastungen eine Absenkung der Anforderungen zulässig.

## 7. Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Den Baublöcken 1.1, 1.3, 2.1, 3.1 und 3.2, 3.3, 4. und 5.3 als Eingriffsverursacher werden die erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen auf den von der Stadt Bad Oldesloe bereitgestellten Flächen zugeordnet.

7.2 An den Wandflächen der Baublöcke 3.1 und 3.2 zur Trave sowie das Verbindungselement zwischen den Baukörpern beiderseits der Trave sind in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf die Wasserfläche gerichtete Leuchtreklame oder vergleichbare Anlagen und Aussenlampen (sofern nicht Natriumdampfhochdrucklampen) unzulässig.

Bei Umbau-, Erweiterung- oder Neubau des Verbindungselementes sind Glaselemente der Aussenwandgestaltung in untergeordneter Flächengröße zulässig, sofern nicht durch strukturierende Maßnahmen ein durchsichtiger Charakter vermieden werden kann.

Reflektierende Materialien sind grundsätzlich unzulässig.

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

### 1. Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Oldesloe, in Kraft getreten am 18.01.1989, wird für die Baublöcke 3.1 und 3.2 einschließlich dem Verbindungsbauwerk zwischen Baublock 1.6 und 3.2 sowie zwischen dem Baublock 3.1 und 3.2 aufgehoben.

### 2. Aussenfassade

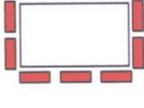
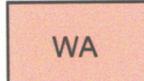
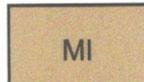
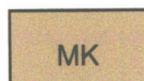
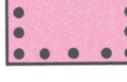
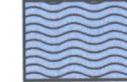
2.1 In den Baublöcken 3.1 und 3.2 sind zur Gliederung des Baukörpers mindestens alle 15,0 m in den Aussenfassaden zur Lübecker Straße und zur Trave Vor- und Rücksprünge in einer Tiefe von mindestens 0,5 m und einer Breite von mindestens 5,0 m herzustellen.

2.2 Innerhalb der Baublöcke 3.1 und 3.2 sowie im Baublock 1.6 zur Mühlenstraße gerichtet ist die Aussenfassade der Hauptgebäude in der Höhe (entsprechend den Geschossen) mit unterschiedlichen Materialien zu gliedern. Hierbei sind vorrangig ockerfarbiges bis rotes Mauerwerk, Putz mit hellem Farbton und Plattenverkleidung mit hellem Farbton zu verwenden. Eine Gliederung kann auch durch Werbeanlagen erreicht werden.

2.3 Innerhalb der Baublöcke 3.1 und 3.2 können untergeordnete Fassadenteile auch mit einem sich vom Hauptgebäude unterscheidenden Farbton und mit anderen Materialien zur Gliederung des Baukörpers abgesetzt werden.

2.4 Die von Anbauten freibleibende Fassade der östlichen Grenz wand des Baublocks 3.2 (Brandwand des geplanten Park- und Geschäftshauses) ist durch Rank- oder Kletterpflanzen und Hilfsgerüsten bis in das oberste Geschoss zu gliedern. Es ist eine Begrünung von mindestens 70% der freibleibenden Fassadenfläche herzustellen.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes Nr. 84, Teilbereich I	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes Nr. 84, Teilbereich II und  (zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 23d, 23d, 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 50, 1. Änderung für diesen Geltungsbereich)	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
	Allgemeine Wohngebiete (siehe Text - Teil B)	§ 4 BauNVO
	Mischgebiete (siehe Text - Teil B)	§ 6 BauNVO
	Kerngebiete (siehe Text - Teil B)	§ 7 BauNVO
z.B. <b>0,45</b>	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. <b>1,6</b>	Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
z.B. <b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
z.B. <b>WH max. 20,5 m</b> ü. NN	Höchstzulässige Wandhöhe (Höhenbezugspunkt siehe Text - Teil B)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. <b>FH max. 18,5 m</b> ü. NN	Höchstzulässige Firsthöhe (Höhenbezugspunkt siehe Text - Teil B)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
	Höhenbezugspunkt (mit Liniendarstellung der festgesetzten Wandhöhe)	§ 18 Abs. 1 BauNVO
<b>Bauweise / Baulinie / Baugrenze</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</b>
<b>o</b>	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
<b>g</b>	Geschlossene Bauweise	§ 22 Abs. 3 BauNVO
<b>a</b>	Abweichende Bauweise (siehe Text - Teil B)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baulinie (siehe Text - Teil B)	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung (z.B. Anzahl der Vollgeschosse) oder der Bauweise innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
<b>Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB</b>
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Bürgerhaus	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
<b>Verkehrsflächen</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</b>
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Gehweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt und Ausfahrt (z.B. Tiefgarage / Parkgeschoss)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fussgängerbereich mit zulässiger Anlieferungsnutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>Grünordnung</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB</b>
<b>ÖFF.</b> 	Grünflächen, öffentlich und privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
<b>PRIVAT</b>	Zweckbestimmungen:	
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Hausgärten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Naturbelassene Grünflächen mit Ufervegetation	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume als uferbegleitende Gehölzgruppe zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>Wasserflächen</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB</b>
	Wasserflächen (Trave)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
<b>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes</b>		<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</b>
	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
z.B. <b>LPB III - V</b>	Zusammenfassung von Lärmpegelbereichen (siehe Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
<b>Höhenlage bei Festsetzungen</b>		<b>§ 9 Abs. 2 BauGB</b>
z.B. <b>LH mind. 4,5 m</b>	- Lichtraumhöhe als Mindestmaß - z.B. 4,5 m über Gehweg	§ 9 Abs. 2 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bela- stende Flächen zugunsten der Vorderlieger Baublöcke 3.3 und 3.4 und der Hinterlieger der Baublöcke 5.0 und 5.1 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Neben- anlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
<b>TGa</b>	Tiefgarage	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
<b>M</b>	Abfallbehälterstandort (zugunsten der Baublöcke 3.4 und 5.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
z.B. <b>5.2</b>	Bezeichnung der Baublöcke	
	Bemaßung in m	
<b>SD</b>	Satteldach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO

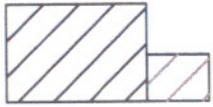
# PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

## Plan- zeichen

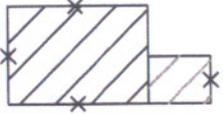
## Erläuterung

## Rechtsgrundlage

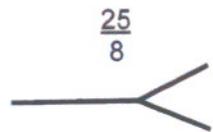
### II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen



Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen



Flurstücksbezeichnung



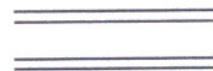
Flurstücksgrenze



zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze



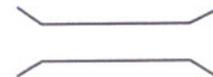
Böschungsmauer



Fahrbahn / Gehweg



Arkaden / Durchgänge



Brücken

Nutzungsschablone, z.B.



Art der Nutzung	.....Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	Baublock

(Anzahl der Vollgeschosse als Eintragung in den Baufenstern)

### III. Nachrichtliche Übernahmen

#### Einzelanlagen

(unbewegliche Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen)

Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung

§ 9 Abs. 6 BauGB

D

Erhaltenswerte Gebäude,  
zur Eintragung vorgesehen

§ 9 Abs. 6 BauGB

K

50 m Gewässer- und  
Erholungsschutzstreifen (Trave)

§ 11 LNatSchG



Umgrenzung von Schutzgebieten  
und Schutzobjekten im Sinne des  
Naturschutzrechts

§ 15ff LNatSchG



Geschützter Landschaftsbestandteil (geplant)

§ 20 LNatSchG

LB

Gemeldetes FFH-Gebiet  
P 2127 - 391  
„Travetal“

§ 20b LNatSchG

FFH

### IV. Kennzeichnung

Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind  
(Überschwemmungsgebiet)

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m.  
§ 9 Abs. 6 BauGB



# VERFAHRENSVERMERKE

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.1990. Zugleich wurde beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 23d, Nr. 23d, 1. Ergänzung sowie den Bebauungsplan Nr. 50, 1. Änderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 aufzuheben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 26.09.1990 erfolgt.
02. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 12.09.1991 bis zum 26.09.1991 durch Aushang in der Stadtverwaltung durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
03. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
04. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.06.1992 bis 10.07.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.06.1992 in dem Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
05. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.01.1994 bis zum 27.01.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass die Dauer der erneuten Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.01.1994 in dem Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

06. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

07. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 2. öffentlichen Auslegung und der eingeschränkten Beteiligung erneut geändert. Es wurde daher eine 2. eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

08. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.1995 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

09. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.06.1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.1995 gebilligt.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

10. Der am 26.06.1995 zum Bebauungsplan Nr. 84 gefasste Satzungsbeschluss wurde am 23.02.2004 von der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

- 11a. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung und der 1. und 2. eingeschränkten Beteiligung erneut geändert worden. Daher haben der 5. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15.04.2004 bis zum 14.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute (3.) öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.04.2004 in dem Stormarner Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hierbei ist nach § 3 Abs. 2a BauGB-Novelle 2001 darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

- 11b. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der 3. öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde daher eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006

Bürgermeister

(von Bary)

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Teilbereich I, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bad Oldesloe, den 05. Juli 2006
- Bürgermeister  
  
(von Bary)
17. Die Stelle, bei der der Plan, Teilbereich I, auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12. Juli 2006 in dem Stormarner Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau-GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung, Teilbereich I, ist mithin am 13. Juli 2006 in Kraft getreten.  
Bad Oldesloe, den 17. Juli 2006
- Bürgermeister  
  
(von Bary)
18. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Teilbereich II, wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Teilbereich II, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bad Oldesloe, den .....
- Bürgermeister  
  
(von Bary)
19. Die Stelle, bei der der Plan, Teilbereich II, auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am..... in dem Stormarner Tageblatt, den Lübecker Nachrichten und dem Oldesloer Markt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.  
Die Satzung, Teilbereich II, ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Bad Oldesloe, den .....
- Bürgermeister  
  
(von Bary)